

Bundessozialgericht

Az.: 3 RK 98/71

B e s c h l u ß
in dem Rechtsstreit

1.,
2.,
3.,
4.,
5.,
6.,

Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:,

7.,
8.,
9.,

Kläger,

g e g e n

.....,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

beigeladen:

1.,
2.,
-Prozeßbevollmächtigter: -
3.



- 2 -

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. März 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. L a n g k e i t und die Richter S p i e l m e y e r und Dr. S c h m i t t beschlossen:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 22. September 1971 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

Da das Landessozialgericht (LSG) die Revision nicht zugelassen hat (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) wäre sie nur statthaft, wenn die Kläger einen wesentlichen Verfahrensmangel (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG) mit Erfolg gerügt hätten. Das ist nicht der Fall.

Das LSG hat zu Recht die gegen den Bescheid des Senators für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Beklagten vom 12. November 1968 gerichtete Anfechtungsklage als unzulässig angesehen. Durch diesen Bescheid wurde der Anschluß der Elektro-Innung Berlin an die Handwerkerinnungskasse Berlin genehmigt. Die Kläger - damals Mitglieder der Elektro-Innung - erstreben die Aufhebung dieses Bescheides, weil sie von dem Anschluß an die Innungskrankenkasse Nachteile befürchten, die ihnen nicht zwangsweise aufgebürdet werden dürften oder denen sie nur durch den Austritt aus der Innung entgehen könnten. In ihrer Revisionsbegründung, in der sie diesen Vortrag näher erläutern, wollen die Kläger dartun, daß der angefochtene Bescheid unmittelbar in ihre Rechte eingreife und daß das LSG deshalb zu einer Sachentscheidung verpflichtet gewesen sei. Diese Ausführungen stellen aber kein beachtliches Argument gegen die vom LSG vertretene Auffassung dar, daß die einzelnen Innungsmitglieder

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

nicht an dem Genehmigungsverfahren beteiligt sind. Beteiligt könnten die Kläger allenfalls dann sein, wenn das Genehmigungsverfahren nach § 253 der Reichsversicherungsordnung (RVO) auch im Interesse der einzelnen Innungsmitglieder vorgeschrieben wäre. Das LSG hat dies unter Hinweis auf vergleichbare Verfahren, über die der Senat schon zu entscheiden hatte, verneint (vgl. BSG 7, 169; 15, 264; 24, 266; 33, 26). Das - staatliche - Genehmigungsverfahren hat auch hier lediglich den Zweck sicherzustellen, daß bei dem Anschluß an die Innungskrankenkasse die im allgemeinen Interesse geschaffenen Vorschriften beachtet werden. Zwar mag es auch Aufgabe der Genehmigungsbehörde sein zu prüfen, ob durch die Selbstverwaltungsorgane die für den Anschluß erforderlichen Abstimmungen ordnungsgemäß vorbereitet und durchgeführt worden sind. Aber auch eine solche Prüfung macht die überstimmten Innungsmitglieder nicht zu Beteiligten des Genehmigungsverfahrens (vgl. BSG 15, 264, 266 zu den nach § 225 a Abstimmungsberechtigten im Verfahren nach § 280 RVO).

Zu Recht hat bereits das Sozialgericht -SG- (vgl. S. 10 des Urteils) dargelegt, daß etwaige Mängel des Anschlußverfahrens durch die Genehmigung nicht geheilt werden, sondern von den Klägern auf anderem Wege - etwa im Wege der Anfechtung von Beitragsbescheiden - zur gerichtlichen Überprüfung gestellt werden können. Da das SG im übrigen schon darauf hingewiesen hat, daß möglicherweise gegen den Beschluß der Innung gerichtliche Schritte hätten unternommen werden können (vgl. zum Rechtsschutz gegen Beschlüsse von Selbstverwaltungsorganen, Redeker/v. Oertzen, Verwaltungsgerichtsordnung, 4. Aufl. § 43 Nr. 8-12), bestand auch kein Anlaß zur Prüfung der Frage, ob etwa aus dem Vortrag der Kläger auf die Rüge geschlossen werden könnte, sie seien nicht ausreichend über ihre Rechtsschutzmöglichkeiten unterrichtet worden.

Da somit wesentliche Verfahrensmängel nach § 162 Abs. 2 Nr. 2 SGG nicht mit Erfolg gerügt worden sind, ist die Re-



- 4 -

vision nicht statthaft; sie war deshalb gemäß § 169 Abs. 2 SGG als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)